

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen für Bürger des Entsendestaates die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Adoptionsverfahrens zu treffen sowie Vormundschaften und Pflegschaften zu bestellen.

Artikel 31

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates notarielle Handlungen vorzunehmen:
 - a) für Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zur Verwendung im Entsendestaat;
 - b) für Bürger des Entsendestaates zur Verwendung im Ausland.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Dokumente zu übersetzen, die Richtigkeit von Übersetzungen zu beglaubigen und Dokumente zu legalisieren.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 des vorliegenden Vertrages ausgefertigten, übersetzten oder beglaubigten Dokumente werden im Empfangsstaat als Dokumente betrachtet, die die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft haben wie Dokumente, die von den zuständigen Organen oder Institutionen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 33

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, für Bürger des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
2. Die gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommenen Sachen können nur in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeführt werden.

Artikel 34

1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben einer konsularischen Amtsperson in Nachlassangelegenheiten werden in dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen geregelt.
2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Amtsperson über die Feststellung eines Nachlasses und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens im Empfangsstaat, wenn der Erbe ein Bürger des Entsendestaates ist, unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft der Erblasser hat.

Das betrifft auch die Fälle, in denen den zuständigen Organen des Empfangsstaates die Feststellung eines Nachlasses und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens bekannt wird, wenn der Erbe Bürger des Entsendestaates ist und auf dem Territorium eines dritten Staates lebt.

Artikel 35

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Bürger des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen. Die Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 36

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk mit jedem Bürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten und diese zu unterhalten, ihn zu beraten, ihm jegliche Unterstützung zu erweisen und notwendigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ihm Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren.

Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise das Recht eines Bürgers des Entsendestaates ein, sich mit dem Konsulat in Verbindung zu setzen oder das Konsulat aufzusuchen.

2. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates über die vorläufige Festnahme oder Verhaftung eines Bürgers des Entsendestaates.
3. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten. Diese Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Bedingung verwirklicht, daß

sie diese Rechte nicht aufheben.

Artikel 37

1. Eine konsularische Amtsperson hat im Konsularbezirk das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates jegliche Unterstützung und Hilfe zu leisten.
2. Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord des Schiffes begeben, sobald dem Schiff der freie Verkehr mit dem Land gestattet wurde. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder können mit der konsularischen Amtsperson in Verbindung treten.
3. Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich der Schiffe des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder und der Passagiere dieser Schiffe die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe ersuchen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson hat im Konsularbezirk das Recht:

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Vorkommnisse, die auf der Reiseroute des Schiffes des Entsendestaates vorgefallen sind, zu untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder zu vernehmen, Schiffsdokumente zu überprüfen, Erklärungen über die Reiseroute und das Ziel des Schiffes entgegenzunehmen sowie das